

Länderberichte Religionsfreiheit: Ägypten





Liebe Leserinnen und Leser,

noch vor eineinhalb Jahren wurde Ägypten von Hosni Mubarak mit harter Hand regiert. Dann kam der arabische Frühling auch nach Ägypten. Dieser Aufbruch war mit vielen Hoffnungen verbunden. Mit der Hoffnung nach einem besseren Leben, nach Freiheit, nach Demokratie. Die säkularen Kräfte und die christlichen Kirchen hofften auch auf einen säkularen Staat. Sie hofften, eine neue säkulare Verfassung könnte erarbeitet werden. Und dann würden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen durchgeführt. Der Islam würde nicht mehr Staatsreligion und die Scharia nicht mehr Hauptquelle der Inspiration der Rechtsetzung sein. Doch es kam anders.

Bei einem Verfassungsreferendum im März 2011 stimmte die überwältigende Mehrheit der Ägypter für baldige Parlamentswahlen. Damit war ein Wahlsieg der islamistischen Muslimbruderschaft zu erwarten, die in der Mubarak-Ära zwar verboten war, aber gut organisiert weiter existiert hatte. Die Parlamentswahlen haben Ende 2011, Anfang 2012 stattgefunden. Die Muslimbruderschaft und die radikal-islamistischen Salafisten haben zusammen 70,5 Prozent und damit 301 der insgesamt 427 Parlamentssitze erringen können. Was das für die Zukunft des Landes, vor allem aber auch für den säkularen Teil der Bevölkerung und die Angehörigen nicht-muslimischer Minderheiten – rund zehn Prozent der Bevölkerung sind Christen – bedeuten wird, kann momentan kaum jemand vorhersagen. Sicher ist auf jeden Fall, dass auch in der künftigen ägyptischen Verfassung der Islam als Staatsreligion und die Scharia als wichtigste Inspirationsquelle der Rechtssetzung genannt werden. Zu befürchten ist zudem, dass Religionsfreiheit eine noch geringere Rolle als vor dem Beginn des arabischen Frühlings spielen wird.

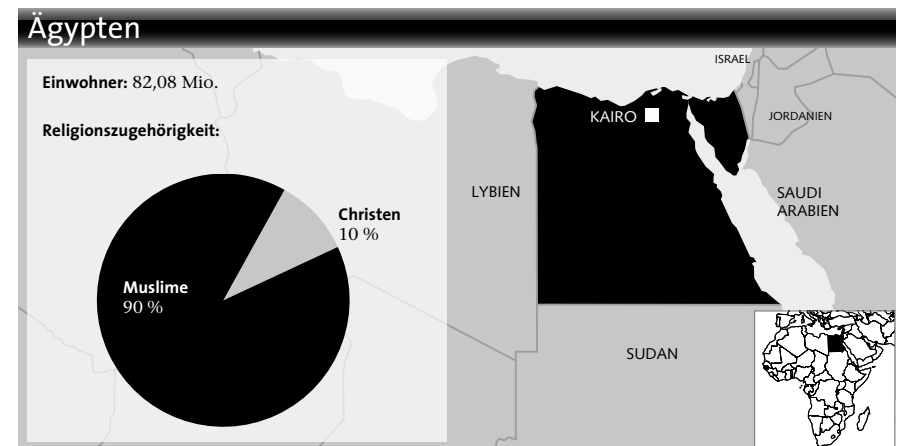
missio wird die Entwicklung in Ägypten aufmerksam verfolgen und weiterhin Akteure unterstützen, die sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Religionen einsetzen.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Länderberichte Religionsfreiheit: Ägypten

Zitiervorschlag:

Otmar Oehring
Länderberichte Religionsfreiheit [2]: Ägypten / Otmar Oehring
[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,
Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).]
Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. – 2012, 24 S.



Der völkerrechtliche Rahmen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Arabischen Republik Ägypten am 4. August 1967 unterzeichnet und am 14. Januar 1982 ratifiziert worden.¹ Er enthält im Artikel 18 eine für die Arabische Republik Ägypten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist von Ägypten bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert worden.²

Der nationalrechtliche Rahmen

Zum Thema Religionsfreiheit enthält die ägyptische Verfassung vom 11. September 1971³ folgende Regelungen:

Artikel 2⁴: Der Islam ist die Religion des Staates, ..., die Grundsätze des islamischen Rechts (Scharia) bilden die wesentliche Grundlage der Rechtsetzung.

Artikel 19: Religionsunterricht ist ein Hauptfach der allgemeinbildenden Schulen.

Artikel 40: Alle Bürger sind gleich vor dem Recht. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten ohne Unterschied wegen ihrer Rasse, ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Sprache, ihrer Religion oder Konfession.

Artikel 46: Der Staat garantiert Glaubensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung.

Damit ist im Rahmen einer vom Islam bestimmten Rechtsordnung Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit von der Verfassung garantiert, nicht aber Religionsfreiheit.

Politische Situation

In der Diskussion über eine neue ägyptische Verfassung spielt Artikel 2 der Verfassung, wonach der Islam Staatsreligion und die Scharia die Hauptquelle der Rechtsetzung ist, eine zentrale Rolle. Ein erster Schritt auf dem Weg hin zu einem säkularen Staat Ägypten hätte das Verfassungsreferendum am 19. März 2011 werden können, bei dem über einige Verfassungsänderungen abgestimmt wurde, die insbesondere die nächste Präsidentenwahl betrafen. Jene Teile der ägyptischen Zivilgesellschaft, die sich für einen säkularen Staat einsetzen, aber auch die Kirchen, die in Ägypten, anders als in den Maghreb-Staaten, durchaus noch ein gewisses Gewicht haben, empfahlen, beim Referendum mit „Nein“ zu stimmen. Mit dem Nein sollten die Verfassungsänderungen abgelehnt und der Weg zur Erarbeitung einer völlig neuen Verfassung bereitet werden, wobei die Hoffnung im Vordergrund stand, damit Ägypten eine andere Grundausrichtung geben zu können: Weg vom Islam als Staatsreligion und der Scharia als Hauptquelle der Rechtsetzung. Dieser grundlegende Wandel, so wurde befürchtet, würde durch eine Zustimmung zum Verfassungsreferendum unmöglich werden. Es würden dann zeitnah Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten, die nur mit dem Sieg der Nationalpartei von Hosni Mubarak – mittlerweile verboten - oder der Muslimbruderschaft enden könnten, weil liberale, säkulare Parteien sich in der Kürze der Zeit weder gründen noch in der Öffentlichkeit bekannt werden könnten. Das Volk aber entschied für die Verfassungsänderungen und die schlimmsten Befürchtungen blieben zunächst dennoch aus. Lange ist kein konkreter Termin für die Präsidentschafts- oder Parlamentswahl genannt worden.

Aber nicht nur die Frage, ob Wahlen stattfinden würden oder nicht, sondern auch die Frage, wer bei Wahlen obsiegen würden, wurden lange ergebnisoffen diskutiert. Mittlerweile sind beide Fragen beantwortet: Parlamentswahlen haben stattgefunden: Die erste von drei Runden am 28./29.11.2011 im Großraum Kairo und in Alexandria, in zwei weiteren Runden am 14./15.12.2011 und am 3./4.1.2012 wählte der Rest der Ägypter. Die von der Freiheits- und Gerechtigkeitspartei – der islamistischen Muslimbruderschaft – dominierte Demokratische Allianz für Ägypten konnte schon in der ersten Wahlrunde – nicht unerwartet – 36,6% der Stimmen auf sich vereinen. Überrascht hat der Wahlerfolg der Partei des Lichts der radikal-fundamentalistischen Salafisten, die 24,4% der Stimmen erhielten. Damit haben islamistische Parteien schon in der ersten Wahlrunde 61% der Stimmen auf sich vereinen können. Die wichtigsten der liberalen und säkularen Parteien, der Ägyptische Block und die Neue Wafd Partei, konnten zusammen enttäuschende 20,5% der Stimmen auf sich vereinen. Bei den beiden folgenden Wahlrunden konnten die islamistischen Parteien ihren Wahlerfolg wiederholen. Die islamis-

tische Muslimbruderschaft verfügt im Parlament aufgrund einer Mischung von Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht über insgesamt 193 von 427 Sitzen oder 45,2% der Sitze. Die Salafisten kamen auf 108 Sitze oder 25,3% der Sitze. Insgesamt verfügen die Islamisten damit über 301 oder 70,5% der 427 Parlamentssitze.

War in säkularen Kreisen und bei den christlichen Kirchen schon einem möglichen Wahlsieg der Muslimbruderschaft mit großer Sorge entgegengesehen worden, war die Reaktion auf den Wahlerfolg der Salafisten blankes Entsetzen. Die Muslimbruderschaft wurde vor diesem Hintergrund schnell zum kleineren Übel. Sie scheint auch selbst den Wahlerfolg der Salafisten als Problem anzusehen, nicht zuletzt weil sie sich als moderate Wahrerin islamischer Werte darstellen wollte, die aber ungeachtet ihrer eigenen Positionierung offiziell ein friedliches Zusammenleben mit den rund 10% ägyptischen Christen anstrebte. Von den Salafisten waren da ganz andere Töne zu hören – sie sprachen von der Wiedereinführung der Dschizya, der den nichtmuslimischen Schutzbefohlenen (Dhimmi) unter islamischer Herrschaft auferlegten Steuer. Vor diesem Hintergrund wurde den nächsten Schritten im politischen Bereich mit großer Spannung entgegengesehen. So blieb vor allem abzuwarten, ob der Oberste Militärrat (SCAF) tatsächlich seiner ganz offensichtlich halbherzigen Festlegung folgen und die Macht nach den Präsidentschaftswahlen einer zivilen Regierung übertragen würde.

Erst dann wird sich auch zeigen, was von der Anfang 2011 geführten Debatte über den zukünftigen Charakter des ägyptischen Staats übrigbleiben wird, ob sich die islamisch-fundamentalistischen Befürworter eines islamischen Staats – wie immer ein solcher auch aussehen mag –, oder doch die Befürworter eines säkularen Staates werden durchsetzen können. Bis in einzelne Gruppen der Muslimbruderschaft hinein wurde vor den Parlamentswahlen um die Jahreswende 2011/2012 von einem zivilen Staat als Ziel gesprochen. Entscheidend aber wird sein, was die jeweiligen Protagonisten unter diesem Begriff verstehen und verstanden wissen wollen. Die Einen meinen damit tatsächlich einen Staat in dem Religion und Staat getrennt sind, also einen säkularen Staat. Andere – etwa aus den Reihen und dem Umfeld der Muslimbruderschaft – sprechen von einem Staat, der auf der Staatsbürgerschaft gründet. Damit wird insinuiert, dass in diesem ‚neuen‘ Staat alle Staatsbürger gleich sein werden, was im Grundsatz auch schon Artikel 40 der bisherigen Verfassung postulierte. Die Frage, die in diesem Zusammenhang aber bislang nicht abschließend beantwortet worden ist, ist die, wie die Gleichheit der Staatsbürger gewährleistet werden soll, wenn auch künftig die Scharia die Hauptquelle der Inspiration der Rechtsetzung sein soll, wovon die Muslimbruderschaft ganz selbstverständlich ausgeht.

In der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen 23./24. Mai 2012 haben von 50.996.746 Wählern nur 23.672.236 oder 46,42 % ihre Stimme abgegeben. Gültig

waren nur 23.265.516 oder 45,62 % Stimmen. Auf den erstplatzierten Kandidaten der Partei für Freiheit und Gerechtigkeit – der Partei der Muslimbruderschaft -, Mohamed Mursi entfielen 5.764.952 oder 24,78 % der abgegebenen Stimmen. Damit ist Mursi von nur 11,30 % aller Wahlberechtigten gewählt worden. Der zweitplatzierte Kandidat, Ahmed Schafik, offiziell ein unabhängiger Kandidat, faktisch aber wohl der Kandidat des regierenden Militärrats (SCAF), hat 5.505.327 oder 23,66 % der abgegebenen Stimmen erhalten. Damit ist Schafik von nur 10,79 % aller Wahlberechtigten gewählt worden.

Berücksichtigt man auch die Wahlergebnisse der anderen Präsidentschaftskandidaten, wird deutlich, dass insgesamt kaum 20 % der zugelassenen Wähler einen islamistischen Kandidaten gewählt haben. Entscheidend ist allerdings auch bei einer solchen Betrachtung, dass eben nur 45,62 % aller Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen haben.

Die Wahlbeteiligung hat sich in der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen (16./17. Juni 2012) leicht erhöht. Diesmal haben 26.420.763 Wähler, also 51,85 % aller zugelassenen Wähler ihre Stimme abgegeben. 13.230.131 Stimmen oder 51,73 % der gültigen Stimmen entfielen auf Mohammed Mursi, 12.347.380 Stimmen oder 48,27 % der gültigen Stimmen entfielen auf Ahmed Schafik.

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat sich die Wahlkommission allerdings lange Zeit gelassen. Man darf vermuten, dass der regierende Militärrat (SCAF) erst beraten musste, wie mit dem Wahlergebnis und seinen Folgen umzugehen sei.

Bereits am 10. April hatte das ägyptische Verfassungsgericht das von der Muslimbruderschaft und den Salafisten dominierte Parlament aufgelöst. Es gibt Anlass zur Annahme, dass das Verfassungsgericht diese Entscheidung nicht ohne Konsultation mit dem regierenden Militärrat (SCAF) getroffen hat, sofern der SCAF nicht sogar eine entsprechende Anweisung gegeben hat.

Und noch während des zweiten Wahlgangs der Präsidentschaftswahlen hat der Oberste Militärrat am 16. Juni 2012 ein Verfassungsdekret veröffentlicht, das die Macht des Präsidenten massiv beschneidet. Es überträgt die Vollmachten des aufgelösten Parlaments bis zu Neuwahlen auf die Militärführung, die damit die Kontrolle über die Gesetzgebung und den Haushalt hat. Ferner haben sich die Generäle ein Vetorecht hinsichtlich einer neuen Verfassung gegeben und dekretiert, dass erst nach der Fertigstellung der neuen Verfassung ein neues Parlament gewählt werden soll. Zudem ernannte der Vorsitzende des Obersten Militärrats (SCAF), Feldmarschall Mohammed Hussein Tantawi, General Abdelmumin Foda zum Verwaltungschef des Präsidentschaftsamt.

Mohammed Mursi wiederum ließ sich noch vor der offiziellen Vereidigung vor dem Verfassungsgericht auf dem legendären Tahrir-Platz symbolisch vereidigen. Dann rief er das vom Verfassungsgericht aufgelöste Parlament neuerlich

zur Sitzung zusammen. Und schließlich kündigte er Neuwahlen zum Parlament binnen 60 Tagen nach der Verabschiedung einer neuen Verfassung an, deren Fertigstellung nicht vor dem Jahresende 2012 erwartet wird. Wie das Militär auf all das reagieren wird und wer am Ende obsiegen wird ist noch unklar. Immerhin konnte der neue Staatspräsident Mursi am 26. Juli 2012 mit Hisham Kandil – bis dahin Minister für Wasserbau in der vom Obersten Militärrat (SCAF) eingesetzten bisherigen Regierung - einen neuen Ministerpräsidenten berufen und mit der Regierungsbildung beauftragen. Wer bei der Regierungsbildung seine Interessen durchsetzen konnte – die Militärs oder der von der Muslimbruderschaft aufgestellte neue Staatspräsident – wird die Zukunft zeigen.

Situation der verschiedenen Konfessionen

Islam

Rund 90 % der Einwohner Ägyptens sind sunnitische Muslime. Die Mehrheit der sunnitischen Muslime bekennt sich zur hanafitischen Rechtsschule, eine Minderheit zur schafiiitischen Rechtsschule. Abschließende Aussagen über den ägyptischen Islam lassen sich kaum machen. Bis in die 1970er Jahre galt der von der angesehenen Al-Azhar Universität vertretene Islam als moderat, teilweise sogar fortschrittlich. Ab den 1970er Jahren hat sich aber auch in Ägypten islamisch-fundamentalistisches Gedankengut verbreitet, wofür in Saudi-Arabien ausgebildete islamische Geistliche und aus den Golfstaaten zurückkehrende Gastarbeiter verantwortlich gemacht werden. Allerdings fiel das islamisch-fundamentalistische Gedankengut auf einen aufnahmefähigen Boden: Die 1928 von Hassan al-Banna gegründete fundamentalistische Muslimbruderschaft war trotz massiver Repression durch den ägyptischen Staat immer präsent – zeitweise auch im Parlament vertreten – und in der Bevölkerung verankert: Das hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten vor dem Hintergrund des sozialen Engagements der Muslimbruderschaft, die mit ihrem Engagement den untätigen Staat substituiert haben, noch verstärkt. Aus der Muslimbruderschaft hervorgegangen sind radikal-fundamentalistische Gruppierungen wie *al-Dschama a al-islamiyya* (Islamische Gemeinde), deren Ziel die Schaffung eines islamischen Staates war und ihre Abspaltung *al Dschihad*, die für das Attentat auf den damaligen ägyptischen Staatspräsidenten Sadat im Jahr 1981 verantwortlich zeichnet. Zu den radikal-fundamentalistischen Gruppierungen zählt auch *at-Takfir wa'l-Higra* (für ungläubig erklären und ausziehen), eine salafistisch-islamistische Gruppierung.

Dank des im Frühjahr 2011 begonnenen demokratischen Umbruchs in Ägypten sind die Muslimbruderschaft, aber auch noch radikalere Gruppierungen wie *al-Dschama' a al-islamiyya*, *at-Takfir wa'l-Higra* und deren Bezugsgruppe, die Salafisten, mittlerweile hoffähig und Teil des politischen Spektrums.

Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften

Die Frage der rechtlichen Anerkennung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in Ägypten ist komplex. Jene, die bereits im 19. Jahrhundert im heutigen Ägypten präsent waren, sind direkt oder indirekt auf der Grundlage von Dekreten (Firman) rechtlich anerkannt, die auf die Zeit der Tanzimat-Reformen im Osmanischen Reich zurückgehen. Vor der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Scherif am 3. November 1839, mit dem die sogenannte Tanzimat-Zeit begann, hatte es im Osmanischen Reich nur drei sogenannte Millets (Nationen) gegeben:

ein armenisches, ein orthodoxes und ein jüdisches. Insbesondere nach der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Hümayûn am 18. Februar 1856 wurden auf der Grundlage von Dekreten neue Millets für einzelne Konfessionen geschaffen, die zuvor den bestehenden drei Millets zugeordnet waren.

Auch wenn Ägypten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts unter der Dynastie Muhammad Ali Paschas eine gewisse Selbstbestimmung unter osmanischer Oberherrschaft erlangte, änderte sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften nichts.

Heute sind in Ägypten sieben katholische, vier orthodoxe, eine protestantische und eine jüdische Religionsgemeinschaft auf der Grundlage von Dekreten aus der Tanzimat-Zeit rechtlich anerkannt. Die neu gewählten Kirchenoberhäupter der offiziell rechtlich anerkannten Kirchen werden vom Staatspräsidenten bestätigt, womit auch die Fortdauer des Rechtsstatus der jeweiligen Kirche abgesichert ist.

Religiöse Kongregationen oder Ordengemeinschaften – etwa der katholischen Kirchen – haben keinen eigenen Rechtsstatus. Sie sind aber indirekt Nutznießer der rechtlichen Anerkennung ihrer Bezugskirche. Liegenschaften einer koptisch-katholischen Schwesternkongregation sind deshalb auf das koptisch-katholische Patriarchat eingetragen. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sind im erwähnten Beispielfall zwischen der Schwesternkongregation und dem Patriarchat schriftlich geklärt. Eine vergleichbare Situation gilt für die Kirchen der Reformation in Ägypten.

Christen

Kopten

Die mit Abstand größte der christlichen Kirchen in Ägypten ist die koptisch-orthodoxe Kirche. Die Zahl ihrer Mitglieder wird mit rund 8.000.000 bis zu 15.000.000 (Eigenangabe der Kirche) angegeben. Vor der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Scherif am 3. November 1839 hatte es im Osmanischen Reich, wie bereits erwähnt, ein armenisches, ein orthodoxes und ein jüdisches. Zum armenischen Millet-ı Arman zählten auch die Kopten. Nach der Veröffentlichung des Reformedikts Hatt-ı Hümayûn am 18. Februar 1856 wurden auf der Grundlage eines Dekrets auch die koptisch-orthodoxe Kirche als selbständige Einheit rechtlich anerkannt.

Katholiken

Die Zahl der Katholiken beläuft sich auf insgesamt knapp 185.000 Personen. Die zahlenmäßig größte der katholischen Kirchen ist die koptisch-katholische Kirche

mit knapp 165.000 Mitgliedern. Daneben sind vertreten die armenisch-katholische Kirche (6.500 Personen), die chaldäische Kirche (500 Personen), die griechisch-melkitisch-katholische Kirche (6.000 Personen), die maronitische Kirche (5.400 Personen), die römisch-katholische Kirche (8.000 Personen) und die syrisch-katholische Kirche (1.500 Personen). Diese sieben katholischen Kirchen sind in Ägypten heute auf der Grundlage von Dekreten aus der Tanzimat-Zeit rechtlich anerkannt.

Evangelische Kirche

Unter dem Schirm der *Evangelical Church of Egypt* (Synod of the Nile) – häufig auch als koptisch-evangelische Kirche bezeichnet – haben sich 17 Konfessionen (Kirchen der Reformation) versammelt, darunter *Presbyterianer*, *Episkopalkirche* (Anglikaner), *Baptisten*, *Brethren* (Brüderbewegung), *Open Brethren* (Offene Brüder), *Revival of Holiness* (Nahdat al-Qadaasa), *Faith* (Al-Eyman), *Church of God*, *Christian Model Church* (Al-Mithaal Al-Masihi), *Apostolic Grace* (An-Ni'ma), *Pentecostal*, *Apostolic Grace*, *Church of Christ*, *Gospel Missionary* (Al-Kiraaza bil Ingil), *Message Church of Holland* (Ar-Risaala). Die neu gewählten Kirchenoberhäupter der offiziell anerkannten ‚koptisch-evangelischen Kirche‘ werden vom Staatspräsidenten bestätigt, womit auch die Fortdauer des Rechtsstatus der jeweiligen Kirche abgesichert ist. Die Zahlenangaben zu der Gesamtzahl evangelischer Christen in Ägypten schwanken stark und bewegen sich zwischen 27.000 und 750.000.

Judentum

Der Rechtsstatus der jüdischen Religionsgemeinschaft in Ägypten geht auf ihre Anerkennung im Osmanischen Reich zurück. Die Zahl der in Ägypten lebenden Juden bewegt sich nach unterschiedlichen Quellen zwischen 15 und 125.

Sonstige

Die Siebenten-Tags-Adventisten (16 Kirchen, 732 Mitglieder) wurden in den 1960er Jahren rechtlich anerkannt. Den Zeugen Jehovas (800-1.200 Mitglieder), den Mormonen und den Baha'i ist eine Anerkennung bislang versagt geblieben.⁶ Bei den Zeugen Jehovas hängt das damit zusammen, dass es kein existierendes ‚Dach‘ gibt, unter das sie sich begeben können und schon bislang nicht zu erwarten war, dass der Staat sie direkt anerkennen würde. Die Baha'i sind bislang als nachislamische und damit als „häretische“ erachtete Religionsgemeinschaft trotz eines entsprechenden Gerichtsurteil (s.u.) nicht anerkannt worden, woran sich unter den neuen Rahmenbedingungen sicher nichts ändern wird.

Wesentliche Detailfragen

Apostasie/Konversion

Artikel 18, Absatz 2 IPbpR sieht das Recht auf Apostasie – die Abwendung von einer Religion – und Konversion – den Übertritt zu einem anderen Bekenntnis – vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht, ein wichtiger Hinweis für Religionsfreiheit. Apostasie und Konversion sind in Ägypten auch weiterhin Tabus. Seit Jahren wird zwar regelmäßig berichtet, dass in Ägypten jährlich 10.000 bis 15.000 Christen zum Islam konvertieren, häufig in der Erwartung, dadurch ihre soziale und wirtschaftliche Lage verbessern zu können. Die Zahl derjenigen, die vom Islam z. B. zum Christentum konvertieren, wird dagegen auf jährlich wenige Hundert geschätzt. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass die Apostasie vom Islam und die anschließende Konversion z. B. zum Christentum nicht vorgesehen ist und es dementsprechend keine einschlägigen Rechtsnormen gibt. Davon bleibt unberührt, dass die islamische Dogmatik für Apostasie die Todesstrafe vorsieht und in der Praxis zumindest die Gefahr droht, dass ‚wohlmeinende‘ Muslime diese Strafe dann auch vollziehen. Das macht auf traurige Weise der Fall des ägyptischen Freidenkers und Menschenrechtsaktivisten Farag Foda deutlich, der 1992 von militanten Islamisten erschossen wurde, nachdem er zuvor in den Medien als Apostat und Feind des Islam deklariert worden war. Im Verfahren gegen seine Mörder stellte der Azhar-Gelehrte Muhammad al-Ghazali fest, wenn der Staat es unterlasse, einen Apostaten zu töten, müsse das jemand anders tun. In jüngerer Vergangenheit haben sich wiederholt Gerichte mit der Problematik befasst. So wurden 2006 die Baha'i durch Gerichtsbeschluss anerkannt. Auf Drängen der muslimischen Geistlichkeit hat die Regierung dieses Urteil allerdings angefochten. Im Jahre 2008 trat Mohammed Hegazy – ursprünglich Muslim – vor Gericht, um als Christ anerkannt zu werden. Der Richter stellte nur fest, dass Hegazy glauben dürfe, was er wolle, aber nicht offiziell konvertieren könne. Im Jahre 2009 verlangte Maher Ahmad El-Mo'otahssem Bellah El-Gohary – ebenfalls ursprünglich Muslim – vor Gericht als Christ anerkannt zu werden – ebenfalls erfolglos. Er entzog sich seinen Verfolgern schließlich durch die Flucht ins Ausland.

Im Alltag bedeutet das, dass Konvertiten weiterhin eigentlich nur dem folgen können, was der Richter Mohammed Hegazy 2008 nahelegte, nämlich zu glauben, was sie wollen, ohne allerdings jemals offiziell ihren Religionswechsel eintragen lassen zu können.

Welche Sprengkraft Apostasie und Konversion in der ägyptischen Gesellschaft – bei Christen und Muslimen – weiterhin haben, mag der Fall der beiden

koptischen Frauen Camilla Shehata und Wafa Constantine verdeutlichen, die beide mit koptisch-orthodoxen Priestern verheiratet waren und 2004 bzw. 2008 zum Islam übergetreten sind, um sich dann scheiden lassen zu können (siehe unten: Personalstatut). Anschließend wollten sie wieder zum Christentum konvertieren. Von koptischer Seite wurde dem Islam eine Zwangskonvertierung der beiden Frauen vorgeworfen, die nicht freiwillig zum Islam hätten konvertieren wollen. Von islamischer Seite wurde anschließend den Kopten ein vergleichbarer Vorwurf gemacht. Beides hätte selbst unter den polizeistaatlichen Vorzeichen der Endzeit der Mubarak-Ära fast zu einem Religionskrieg geführt.

Blasphemiegesetz

Wer die Religion in Worten, in Schrift oder auf welche andere Weise auch immer missbraucht, um extreme Ideen zu verbreiten, die darauf abzielen, zum Unfrieden anzustiften, eine der himmlischen Religionen oder eine ihrer Konfessionen lächerlich zu machen oder zu beleidigen oder die nationale Einheit zu stören, wird gemäß Artikel 98 (f) des ägyptischen Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes 147 aus dem Jahr 2006 mit Haftstrafe von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als fünf Jahren oder einer Geldstrafe von nicht weniger als 500 und nicht mehr als 1000 ägyptischen Pfund bestraft.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Vergangenheit auffallend häufig zur Anklage liberaler Muslime, von Journalisten und Verlegern, Professoren, Theologen, Künstlern, Konvertiten und Mitgliedern nach-islamischer Religionen genutzt worden.

Antidiskriminierungsgesetz

Am 10. August 2011 hat die ägyptische Regierung den Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes vorgelegt, demzufolge jede Handlung oder Unterlassung, die eine Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung mit einer Geldstrafe und einer zusätzlichen Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten bestraft. Hintergrund dieser Gesetzesinitiative sind nicht zuletzt die teilweise blutigen Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen im Zusammenhang mit Kirchenbauprojekten, die allein seit Anfang des Jahres 2011 mindestens dreißig Todesopfer gefordert haben.⁷

Der Gesetzesentwurf, der auch den Kirchen vorliegt, wirft in seiner derzeitigen Fassung viele Fragen auf, da er wenig konkret ist. Was die aktuelle Regierung mit den erbetenen Stellungnahmen u.a. der Zivilgesellschaft und auch der Kirchen tun wird, ist unklar.

Der Oberste Rat der Streitkräfte (SCAF) teilte am 15.10.2011 im Nachgang zu den blutigen Ausschreitungen vom 9. Oktober 2011 die Einführung eines neuen Antidiskriminierungsgesetzes mit, das alle Handlungen die zu religiöser, ethnischer oder sexueller Diskriminierung führen, mit einer Haftstrafe von bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 50.000 bis 100.000 Ägyptische Pfund belegt (ca 6.000 bis 12.000 €).⁸ Ob dabei die von den Kirchen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erbetenen und vorgelegten Stellungnahmen Berücksichtigung gefunden haben, ist unbekannt.

Bau von Gebetsstätten

Voraussetzung für den Bau einer Gebetsstätte und Reparaturen an einer solchen durch Nicht-Muslime ist ein entsprechendes Dekret des Staatspräsidenten. Diese Regel geht auf ein osmanisches Dekret von 1856 zurück. Eine Verwaltungsverordnung des Innenministeriums nennt zehn Fragen, die geklärt werden müssen, bevor durch ein Dekret des Staatspräsidenten der Bau einer Gebetsstätte erlaubt werden kann:⁹

- 1) Wurde das Land bisher für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und gehörte das Land der Person, die den Bauantrag stellt?
- 2) Liegt die geplante Kirche in Nähe einer existenten Moschee?
- 3) Ist das Land unbebaut oder liegt es nahe christlicher oder muslimischer Siedlungen?
- 4) Sind örtliche Muslime gegen den Bau der Kirche?
- 5) Hat die Gemeinde bereits eine andere Kirche am gleichen Ort?
- 6) Wie groß ist der Abstand zwischen den Kirchen der Gemeinde?
- 7) Wie viele Christen leben in der Gegend?
- 8) Ist der Bauplatz vom Ministerium für Wasserbau und der Bahnbehörde abgenommen worden?
- 9) Sind alle diese Punkte in einem offiziellen Bericht aufgelistet worden, der den Ort des (Bauplatzes) und seinen Bezug zu anderen Strukturen in der Gegend beschreibt?
- 10) Ist der [geplante] Bau und der Bericht vom Kirchenvorstand und dem verantwortlichen Bauingenieur genehmigt worden?¹⁰

Präsident Mubarak hat 1999 vor dem Hintergrund massiver Kritik an dieser Praxis ein Dekret erlassen, wonach Reparaturen an allen Gebetsstätten – Kirchen und Moscheen – auf der Grundlage des Baugesetzes von 1976 durchgeführt werden sollten. Obwohl der Schritt positiv erschien, berichteten Christen, dass sie weiterhin im Zusammenhang mit Reparaturen von Kirchen der Zustimmung der Sicherheitsbehörden bedurften.

Im Jahr 2000 unterzeichnete Präsident Mubarak 38 Dekrete, die den Bau von Kirchen genehmigt. Davon betrafen drei den Neubau von Kirchen, fünf den Abriss und Neubau von Kirchen und 21 die Genehmigung bereits durchgeführter Kirchenbaumaßnahmen. Während im Jahr 1999 nach offiziellen Angaben die Provinzgouverneure 200 Genehmigungen für Kirchenreparaturen erteilten, waren es ein Jahr später 350 Genehmigungen.¹¹

Ganz allgemein hat die Situation natürlich dazu geführt, dass vielerorts kreative Lösungen hinsichtlich der anstehenden Projekte angewandt werden. In der koptisch-orthodoxen Diözese Baliana gab es im Jahr 2000 für 250.000 Gläubige 25 Kirchen, von denen nur drei die nötigen Baugenehmigungen besaßen. In zahlreichen Fällen wurden auch Renovierungsarbeiten ohne behördliche Genehmigung durchgeführt.¹²

Anfang Mai 2011 hat die aktuelle Übergangsregierung beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über den Bau von Gebetsstätten vorzulegen, der u.a. dazu beitragen soll die genannten Probleme zu beseitigen.¹³ Der mittlerweile vorliegende Gesetzesentwurf ist allen Religionsgemeinschaften mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Ein Punkt, der von islamischen Gruppen wie auch den christlichen Kirchen kritisiert worden ist, ist die Festlegung, dass auf einem Quadratkilometer Siedlungsfläche nur eine einzige Gebetsstätte errichtet werden darf. Das ist in Ballungszentren wie Kairo ebenso abwegig wie in kleinen Dörfern. Die christlichen Kirchen kritisieren ferner, dass genehmigungsfähige Gebetsstätten eine Grundfläche von mindestens 1.000 km² haben sollen. Mag das in Ballungszentren u. U. noch eine sinnvolle Größe sein, wird man kaum davon ausgehen können, dass kleine Dörfer Kirchen oder Moscheen mit einer entsprechenden Grundfläche benötigen und deren Bau überhaupt finanzieren können. Ob und wie die aktuelle ägyptische Regierung mit den Stellungnahmen der Religionsgemeinschaften weiter umgehen wird, ist unbekannt.

Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt. Ab dem 16. Lebensjahr müssen alle ägyptischen Staatsbürger einen Personalausweis mit sich führen. In den Personalausweisen kann eine von drei Religionen eingetragen werden: Islam, Christentum, Judentum. Der Personalausweis ist u.a. auch für den Zugang zu Bildungseinrichtungen, zur medizinischen Versorgung und für Bankgeschäfte erforderlich.¹⁴

Religionsunterricht

Gemäß Artikel 19 der derzeit gültigen ägyptischen Verfassung ist Religionsunterricht ein Hauptfach der allgemeinbildenden Schulen. In allen Schulstufen der staatlichen Schulen ist islamischer und christlicher Religionsunterricht vorgesehen, wobei hinsichtlich des christlichen Religionsunterrichts nicht zwischen den einzelnen Konfessionen unterschieden wird. Der christliche Religionsunterricht erfolgt auf der Grundlage von Lehrbüchern, die im Auftrag der Regierung erstellt worden sind. Da die mit der Erarbeitung der Lehrbücher für den Religionsunterricht beauftragten Christen keine Fachkompetenz haben, weisen die entsprechenden Lehrbücher zahlreiche Fehler auf. Bei den mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Lehrern handelt es sich häufig um Personen, die damit zwar ihr Lehrdeputat auffüllen aber keine Fachkompetenz haben. Alle Kirchen bieten am schulfreien Freitag ergänzenden Religionsunterricht an. In den katholischen Privatschulen wird islamischer Religionsunterricht durch muslimische Lehrer erteilt, die vom Staat bereitgestellte Lehrbücher nutzen. Christlicher Religionsunterricht wird von Schwestern, Priestern oder dafür ausgebildeten Laien erteilt, wobei, wie erwähnt, nicht zwischen den einzelnen Konfessionen unterschieden wird. Der Lehrplan orientiert sich an staatlichen Vorgaben, die allerdings durch eigene Lehrmaterialien ergänzt werden. Christliche und muslimische Schüler müssen, wie in allen anderen Schulfächern, Prüfungen bestehen. Auch für die christlichen Schüler der katholischen Privatschulen bieten alle Kirchen am schulfreien Freitag ergänzenden Religionsunterricht an. Für die Privatschulen in protestantischer oder orthodoxer Trägerschaft gilt entsprechendes.¹⁵

Personalstatut

In Ägypten ist das Personalstatut, also die Gesamtheit der Vorschriften über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personenstands-, Familien- und Erbrecht) abhängig von der Religionszugehörigkeit, wobei der Staat nur die drei Religionen Islam, Judentum und Christentum anerkennt. Für das Personalstatut der Muslime sind Scharia-Gerichte zuständig, für Juden jüdische Religionsgerichte, für Christen Kirchengerichte. Bei familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen einer Christin und einem Muslim findet das auf französischem Recht fußende zivile Personalstatut Anwendung.

Fazit

Die Arabische Republik Ägypten ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Sie verstößt jedoch

gegen Artikel 18, Absatz 1, 1. HS IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

gegen Artikel 18, Absatz 1, 2. HS IPbPR dadurch,

- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,

gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines entsprechenden Wechsels in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,

- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

Fußnoten

- 1 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en
- 2 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en
- 3 Englische Übersetzung: http://www.sis.gov.eg/En/LastPage.aspx?Category_ID=208; Französische Übersetzung: http://democratie.francophonie.org/IMG/pdf/Egypte_const_revisee_2005.pdf
- 4 In der Fassung des Verfassungsplebiszits vom 22. Mai 1980.
- 5 <http://www.cnewa.us/source-images/Roberson-eastcath-statistics/eastcatholic-stat10.pdf>
- 6 U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, International Religious Freedom Report 2006: Egypt <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2006/71420.htm>
- 7 <http://www.alarabiya.net/articles/2011/08/10/161719.html>
- 8 <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/24211/Egypt/Politics-/Egypst-ruling-military-introduces-new-law-penalisi.aspx>
- 9 U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, International Religious Freedom Report 2001: Egypt <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2001/5636.htm>
- 10 Paul S. Rowe: Neo-millet systems and transnational religious movements: the Humayun decrees and church construction in Egypt. In: Journal of Church and State/ Spring, 2007 zitiert nach http://findarticles.com/p/articles/mi_hb3244/is_2_49/ai_n29365704/pg_5/?tag=content;col1
- 11 U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, International Religious Freedom Report 2001: Egypt <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2001/5636.htm>
- 12 Paul S. Rowe: Neo-millet systems and transnational religious movements: the Humayun decrees and church construction in Egypt. In: Journal of Church and State/ Spring, 2007 zitiert nach: http://findarticles.com/p/articles/mi_hb3244/is_2_49/ai_n29365704/pg_5/?tag=content;col1
- 13 <http://www.alarabiya.net/articles/2011/05/11/148750.html>
- 14 <http://latimesblogs.latimes.com/babylonbeyond/2009/06/egypt-converted-muslim>

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Herausgeber: Dr. Otmar Oehring

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 502